

Beschränkte Abzugsmöglichkeit für Zinsaufwendungen

# Belastung für Gesellschaften

Als Gegenleistung für die Senkung der Gesellschaftssteuer (Ires) von 33 auf 27,5 Prozent wurde mit dem Haushaltsgesetz 2008 der Abzug der Zinsen für Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) stark beschränkt. Die Zinsaufwendungen für Darlehen, Leasing und sonstige Finanzierungsformen können nur im Höchstmaß von 30 Prozent vom Betriebsergebnis (*risultato operativo lordo - Rol*) abgezogen werden. Es besteht aber die Möglichkeit, den nicht abgezogenen Teil der Zinsaufwendungen auf kommende Geschäftsjahre vorzutragen. Mit dieser Bestimmung will man vermeiden, dass Kapitalgesellschaften durch überhöhte Verschuldung stets nur Verluste ausweisen können. Zwar dürfte die Anwendung der Branchenrichtwerte für kleinere Gesellschaften eine Erleichterung bringen, doch führt

Zinsaufwendungen für Darlehen, Leasing und sonstige Finanzierungsformen können nur im Höchstmaß von 30 Prozent vom Betriebsergebnis abgezogen werden.



Foto: Jens Schierenbeck/dpa/tmm

die Wirtschaftskrise dazu, dass sich viele Unternehmen stärker verschulden müssen. Die beschränkte Abzugsmöglichkeit für Zinsaufwendungen war jedoch für einen normalen Konjunkturverlauf gedacht. In Krisenzeiten kann diese Bestimmung zu einer besonderen Belastung für die kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften

führen. Eine Erhöhung der Abzugsmöglichkeit bis zu 45 Prozent des Betriebsergebnisses wäre deshalb angebracht. Doch im Finanzministerium erachtet man eine solche Änderung als unmöglich, weil damit zu hohe Steuereinbußen verbunden wären.

ALEXANDER BRENNER KNOLL

Krise wird bei Branchenrichtwerten berücksichtigt

## Gerico: bitte warten

Im Monat Mai sollten eigentlich die Vorbereitungen für die UNICO-Einkommensteuerklärungen beginnen. Denn bis zum 16. Juni sind die Saldo- und die Akontozahlungen fällig. Die meisten Unternehmen und Frei-

berufler müssen bei der Steuererklärung die Branchenrichtwerte (*studi di settore*) anwenden und die dazu erforderlichen Berechnungen werden mit dem Computerprogramm Gerico durchgeführt. Diese jährlich an-

gepasst Software wird von der Einnahmenagentur über Internet zur Verfügung gestellt.

Heuer müssen die Steuerberater besonders lange auf das Gerico-Programm warten. Neben den Branchenrichtwerten für normale Geschäftsbedingungen werden nämlich auch noch die entsprechend angepassten Richtwerte bereitgestellt. Damit will man den Auswirkungen der Krise im jeweiligen Wirtschaftszweig Rechnung tragen.

Nach einer Ankündigung der vergangenen Woche sollte spätestens bis zum 20. Mai der Vordruck für die Angaben zu den Branchenrichtwerten im Internet verfügbar sein. Dass viele Steuerpflichtige bereits im Jahr 2008 mit deutlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, geht aus den heurigen Mehrwertsteuer-Jahreserklärungen hervor. Die Steueragentur betont jedoch, dass wegen der Wirtschaftskrise mit keinen allgemeinen Steuerermäßigungen zu rechnen sein wird. abk **W**

## TERMINKALENDER

### Letzter Termin

Donnerstag, 30. April

**Registersteuer für Mietverträge:** Für neue Mietverträge, die am 1. April 2009 abgeschlossen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. April abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.

**Intratstat-Meldung für 1. Quartal 2009** Steuerpflichtige, die in anderen EU-Staaten getätigte Käufe und Verkäufe quartalsweise melden, müssen bis heute die Intratstat-Meldung für das erste Quartal 2009 bei der Zollbehörde abgeben. Bei elektronischer Meldung verlängert sich der Termin um 5 Tage.

**Treibstoffkarte:** Die Mehrwertsteuerpflichtigen müssen die Treibstoffkarte (scheda carburante) mit dem Kilometerstand am Ende des Monats abschließen.

Terminkalender

Freitag, 15. Mai

**Einzelhändler - Sammelbuchung der April-Umsätze:** Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im April mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerberleges erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

## DER EXPERTE ANTWORTET

Immobilienkauf

**Ich kaufe demnächst eine Wohnung. Im Vorvertrag wurde ein Angeld (caparra confirmatoria) vereinbart. Was ist der genaue Unterschied zwischen einem Angeld und einer Anzahlung?**

Im Gegensatz zu der Anzahlung bzw. Akontozahlung ist das Angeld (*caparra confirmatoria*) keine Teilzahlung des vereinbarten Kaufpreises der Wohnung. Sie stellt vielmehr einen Schadenersatz im Falle der Nichterfüllung des Vertrages dar und muss prinzipiell dem Käufer zurückbezahlt werden. Für die Registrierung des Immobilienkauf-Vorvertrages fallen Registergebühren von 168 Euro an, unabhängig vom vereinbarten Kaufpreis.

Wird im Vorvertrag ein Angeld (*caparra confirmatoria*) vereinbart, so wird auf diesen Betrag eine proportionale Registergebühr von 0,50 Prozent angewandt. Hingegen fallen drei Prozent Registergebühren an, wenn im Kaufvorvertrag eine Anzahlung des Kaufpreises vereinbart wurde und der Kaufvorvertrag der Registergebühr unterliegt.

Auch gemäß dem Mehrwertsteuer-Gesetz gibt es einen Unterschied. Bei der Zahlung des Akontos muss bereits eine Rechnung mit entsprechender Mehrwertsteuer ausgestellt werden, da dies einen Teil des Kaufpreises darstellt. Hingegen ist ein Angeld gemäß der Finanzverwaltung keine Vergütung (da sie zurückgezahlt werden muss) und es muss dafür keine Rechnung ausgestellt werden. Nichtsdestotrotz kann auch das Angeld, bei Abschluss des definitiven Vertrages, Teil des vereinbarten Kaufpreises werden, wenn dies im Vertrag festgesetzt wird.

\*\*\*

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion ([dolomiten.wirtschaft@athesia.it](mailto:dolomiten.wirtschaft@athesia.it)). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert Berger,  
Kanzlei  
lanthaler+  
berger+  
partner

**STAND & CO**  
Verleihservice für Stände und Partyzubehör  
+39 345 24 20 191  
[www.stand-and-co.com](http://www.stand-and-co.com)